

Endgültige Bedingungen

DZ BANK BestofBasket auf einen Aktienkorb

DZ BANK Best of Basket ST 8 20/25

Basiswert: europäische Unternehmen
DDV-Produktklassifizierung: Index-/Partizipations-Zertifikate

ISIN: DE000DGE2UQ3
Valuta: 21. August 2020

auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 21. April 2020, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (WWW.DZBANK-DERIVATE.DE/DOKUMENTENCENTER) VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sowie Österreich werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Zertifikatsbedingungen	5
Emissionsspezifische Zusammenfassung	I

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung und Emissionspreis

Der Beginn des öffentlichen Angebots für die DZ BANK Best of Basket ST 8 20/25 („**Zertifikate**“ oder „**Wertpapiere**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“) ist am 15. Juli 2020. Die Wertpapiere werden von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom 15. Juli 2020 bis 14. August 2020 (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis von Euro 1.000,00 zzgl. 1,50% Ausgabeaufschlag pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem 14. August 2020 zu beenden bzw. zu verlängern.

Die im Emissionspreis zzgl. Ausgabeaufschlag inkludierten Kosten betragen Euro 50,00.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält die Vertriebsstelle als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, unmittelbar den Ausgabeaufschlag und 1,75% des Basisbetrags.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken („**Vertriebsstellen**“) angeboten.

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen am 21. September 2020 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
- Freiverkehr an der Börse Stuttgart

5. Informationen zu den Referenzaktien

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung der Referenzaktien (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 14 (BestofBasket)“ sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.1 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „14. Rückzahlungsprofil 14 (BestofBasket)“ zu finden.

II. Zertifikatsbedingungen

ISIN: DE000DGE2UQ3

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 20.000 auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Best of Basket ST 8 20/25 von 2020/2025 („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
Allianz SE	DE0008404005	EUR	XETRA	EUREX
Deutsche Telekom AG	DE0005557508	EUR	XETRA	EUREX
Total SA	FR0000120271	EUR	Euronext Paris	Euronext Paris

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine vorläufige Referenzaktie vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige Referenzaktie durch eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie („**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine vorläufige Referenzaktie

durch den Bereich Research der Emittentin nicht mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft wird, oder wenn alle vorläufigen Referenzaktien durch den Bereich Research der Emittentin mit dem Anlageurteil HALTEN eingestuft werden. Der Austausch der vorläufigen Referenzaktien erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mit dem Anlageurteil KAUFEN, sondern mit dem Anlageurteil HALTEN/VERKAUFEN, eingestuft ist findet kein Austausch statt.

Nach erfolgtem Austausch stellt die Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie kann für den Austausch verwendet werden:

Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
Deutsche Post AG	DE0005552004	EUR	XETRA	EUREX

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

„**Zertifikatswährung**“ ist Euro.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der 14. August 2025. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der 21. August 2025. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.

„**Starttag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der 14. August 2020. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, Euro 1.000,00.

„**Best Performing Referenzaktie**“ ist die Referenzaktie, welche die höchste Wertentwicklung aufweist und nach der folgenden Formel¹ berechnet wird:

$$WE_{\max} = \max \left(\frac{RP_i}{SP_i} \right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i = 1, ..., 3)

SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

WE_{max}: die höchste Wertentwicklung der Referenzaktien

Falls für mehrere Referenzaktien die gleiche Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welche der Referenzaktien als Best Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Höchstbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, mindestens Euro 1.400,00 (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).

„**Korbpreis**“ wird nach der folgenden Formel² berechnet:

$$KP = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Referenzaktien (mit N = 3)

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i = 1, ..., N)

SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

„**Korbstartpreis**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, Euro 1.000,00.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.

„**Schwellenwert**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, 65% des Korbstartpreises.

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie größer oder gleich dem jeweiligen Startpreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung der Best Performing Referenzaktie (WE_{max}) mit dem Basisbetrag und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

¹ Die höchste Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am Bewertungstag berechnet, indem der jeweilige Referenzpreis (Dividend) durch den jeweiligen Startpreis (Divisor) geteilt wird. Das höchste dieser berechneten Ergebnisse entspricht dann der Best Performing Referenzaktie.

² Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie (Dividend) durch den jeweiligen Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Referenzaktien geteilt. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (3) Falls an dem Starttag bzw. dem Bewertungstag, jeweils bezogen auf eine Referenzaktie, eine Marktstörung vorliegt, wird der Starttag bzw. der Bewertungstag für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für die betroffene Referenzaktie vor, so gilt dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Starttag bzw. Bewertungstag für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie und die Emittentin bestimmt den Startpreis bzw. den Referenzpreis der von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktie an diesem achten Üblichen Handelstag. Der Starttag bzw. Bewertungstag für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktien bleibt unverändert. Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

- (1) Die Anpassungs-, Ersetzungs- und Kündigungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen („**Anpassung**“), um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktie durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils die „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“). In jedem Fall einer Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (4). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,
 - (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 - (c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

- (d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
- (e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden bzw. ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
- (f) falls jemand (Einheit, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält,
- (g) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt,
- (h) falls eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person erfolgt,
- (i) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten,
- (j) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu oder
- (k) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage vorliegt.

Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

- (4)
- (a) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die betroffene Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen.
- (b) Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie.

(c) Tritt ein Fall gemäß Absatz (3) (g) bis (i) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft oder hält demzufolge ein Dritter bedeutende Anteile an der Gesellschaft, was insbesondere bei einer Anteilsquote von 50% oder mehr der Fall ist und übt der Dritte aufgrund seiner Anteilsquote einen signifikanten Einfluss auf die Unternehmensführung aus, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des zuvor beschriebenen Dritten als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger oder dem Dritten um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt. Eine Ersetzung durch den Rechtsnachfolger oder den Dritten erfolgt auch dann nicht, wenn dessen Aktien bereits im Korb enthalten sind. Jede Referenzaktie darf nur einmal im Korb vorkommen.

(d) Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie wird der Startpreis der Ersatzreferenzaktie nach der folgenden Formel³ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

SK_{Ref} : der Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

(e) Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Führt eine Anpassung oder Ersetzung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, bestimmt die Emittentin so viele Ersatzreferenzaktien, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung oder Ersetzung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung oder Ersetzung übereinstimmt. Ein an Stelle der Referenzaktie aufgenommener Korb wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

(f) Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.

(g) Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

(5) Wenn die in Absatz (3) bezeichneten Ereignisse vorliegen, eine Ersetzung jedoch nicht möglich ist, ist die Emittentin auch berechtigt, die Zertifikate gemäß diesem Absatz (5) zu kündigen.

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der

³ Der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag durch den Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert.

Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf die betroffene Referenzaktie zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.

- (6) Bei anderen als in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder zu ersetzen oder zu kündigen.
- (7) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 15. Juli 2020

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Emissionsspezifische Zusammenfassung
ABSCHNITT 1 - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

EINLEITUNG
Bezeichnung der Wertpapiere: DZ BANK Best of Basket ST 8 20/25 („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN-International Securities Identification Number): DE000DGE2UQ3
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; Telefon: +49 (69) 7447-01 („DZ BANK“ oder „Emittentin“). Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt am Main; Telefon: +49 (228) 4108-0; Fax: +49 (228) 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de
Datum der Billigung des Basisprospekts: 28. April 2020
WARNHINWEISE
Es ist zu beachten, dass • diese Zusammenfassung als Einleitung zum Basisprospekt vom 21. April 2020 für das öffentliche Angebot der Wertpapiere („Basisprospekt“) verstanden werden sollte; • der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen sollte; • der Anleger gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; • für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte; • zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?	
Gesetzlicher und kommerzieller Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; der kommerzielle Name der Emittentin lautet DZ BANK.	
Sitz: Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.	
Rechtform/geltendes Recht: Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.	
Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27	
Land der Eintragung: Bundesrepublik Deutschland	
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.	
Hauptanteilseigner der Emittentin: Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der Aktionärskreis stellt sich zum Datum des Basisprospekts wie folgt dar:	
Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,65%
Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,82%
Sonstige	0,53%

Identität der Hauptgeschäftsführer: Zum Billigungsdatum des Basisprospekts setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen: Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender), Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender), Uwe Berghaus, Dr. Christian Brauckmann, Ulrike Brouzi, Wolfgang Köhler, Michael Speth und Thomas Ullrich.

Identität der Abschlussprüfer: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen: Die folgenden Kennzahlen wurden dem geprüften und nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards „IFRS“) aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für die am 31. Dezember 2019 und die am 31. Dezember 2018 endenden Geschäftsjahre entnommen.

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. EUR	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 31.12.2018
Nettozinserträge (entspricht dem Posten „Zinsüberschuss“, wie in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern („IFRS GuV“) ausgewiesen.)	2.738	2.858 ¹
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht dem Posten „Provisionsüberschuss“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.975	1.955
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (entspricht dem Posten „Risikovorsorge“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-329	-21
Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten „Handelsergebnis“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	472	285
Operativer Gewinn (entspricht dem Posten „Konzernergebnis vor Steuern“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.712	1.370
Nettogewinn (entspricht dem dem „Konzernergebnis“ untergeordneten Posten „davon entfallen auf Anteilseigner der DZ BANK“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.693	824
Bilanz in Mio. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten „Summe der Aktiva“, wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern („IFRS Bilanz“) ausgewiesen.)	559.379	518.733
vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	357.760	338.943
nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten „Nachrangkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	2.187	2.897
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspricht dem Posten „Forderungen an Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	186.224	174.549 ¹
Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	131.516	132.548
Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten „Eigenkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	27.796	23.512
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen (in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen, wie im Konzernlagebericht ausgewiesen.)	1,1	1,3
harte Kernkapitalquote (in %)	14,4	13,7
Gesamtkapitalquote (in %)	17,9	16,8
Leverage ratio (in %)	4,9	4,3

¹ Betrag angepasst (siehe Abschnitt 2 des Anhangs zum Konzernabschluss 31. Dezember 2019)

Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Die Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers zu den Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2019 und das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

- **Niedrigzinsumfeld:** Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem lang anhaltenden Niedrigzinsniveau das Risiko sinkender Erträge aus dem umfangreichen Bauspar- und Bausparfinanzierungsgeschäft der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft („BSH“) und aus den in der Union Asset Management Holding AG gebündelten Asset Management-Aktivitäten der DZ BANK Gruppe resultieren. Zudem wirken sich niedrige Zinsen am Kapitalmarkt insbesondere auf das Geschäftsmodell der Personenversicherungsunternehmen

der R+V Versicherung AG aus. Ein anhaltendes Niedrigzinsumfeld könnte daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

- **Auswirkungen des Coronavirus auf die Weltwirtschaft und die Märkte:** Die Auswirkungen des neuartigen Coronavirus bzw. COVID-19 machen sich bei den Unternehmen der DZ BANK Gruppe in nahezu allen Geschäftsbereichen bemerkbar. Kapitalmarktbeeinflusste Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung wurden bereits aufgrund der marktbedingten Bewertungsabschläge in Folge der COVID-19-Krise materiell belastet. Bei Andauern der schwierigen Marktbedingungen kann eine weitere Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK und die DZ BANK Gruppe nicht ausgeschlossen werden. Dies kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.
- **Emittentenrisiko:** Bei den Wertpapieren besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Liquiditätsrisiko:** Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DVB Bank SE, die DZ HYP AG, die DZ PRIVATBANK S.A., die TeamBank AG Nürnberg („**TeamBank**“) und die VR Smart Finanz AG wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Kreditrisiko:** Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DVB Bank SE, der DZ HYP AG und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP AG entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art und Gattung: Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

ISIN: DE000DGE2UQ3

Basiswert: Aktienkorb

Währung: Euro („**EUR**“)

Anzahl der begebenen Wertpapiere: Stück 20.000

Stückelung: Die Wertpapiere können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Laufzeit der Wertpapiere: Die Laufzeit endet mit dem Rückzahlungstermin.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Beschreibung der Rückzahlung der Wertpapiere

Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der Referenzaktien ab und wird wie folgt ermittelt:

- Ist der Referenzpreis mindestens einer Referenzaktie größer oder gleich dem jeweiligen Startpreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung der Best Performing Referenzaktie mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.
- Ist (a) nicht eingetreten und ist der Korbpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- Sind (a) und (b) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Korbpreis.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.

Definitionen

„Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist. „Basisbetrag“ beträgt Euro 1.000,00. „Basiswert“ und „Referenzaktien“ sind die unten angegebenen Aktien. „Best Performing Referenzaktie“ ist die Referenzaktie, welche die höchste Wertentwicklung aufweist. Die höchste Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie (Dividend) durch den jeweiligen Startpreis (Divisor) geteilt. Die Referenzaktie, die den höchsten Wert erzielt, ist die Best Performing Referenzaktie. „Bewertungstag“ ist der 14. August 2025. „Höchstbetrag“ beträgt mindestens Euro 1.400,00 (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen). „Korbpreis“ wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie (Dividend) durch den jeweiligen Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden anschließend addiert und durch die Anzahl der Referenzaktien geteilt. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. „Korbstartpreis“ beträgt Euro 1.000,00. „Maßgebliche Börse“ ist die jeweilige unten angegebene Börse. „Referenzpreis“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag. „Rückzahlungstermin“ ist der 21. August 2025. „Schwellenwert“ entspricht 65% des Korbstartpreises. „Startpreis“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag. „Starttag“ ist der 14. August 2020.

Beschreibung des Basiswerts

Basiswert ist, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag, ein Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Aktien (bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „vorläufigen Referenzaktien“) mit der jeweils zugehörigen ISIN:

Referenzaktie	ISIN	Maßgebliche Börse
Allianz SE	DE0008404005	XETRA
Deutsche Telekom AG	DE0005557508	XETRA
Total SA	FR0000120271	Euronext Paris

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN für eine vorläufige Referenzaktie vorgenommen hat oder alle vorläufigen Referenzaktien mit dem Anlageurteil HALTEN eingestuft hat, wird die Emittentin eine vorläufige Referenzaktie durch eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie („Austauschaktie“) ersetzen. Der Austausch der vorläufigen Referenzaktien erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN, sondern mit dem Anlageurteil HALTEN/VERKAUFEN, eingestuft ist, findet kein Austausch statt. Folgende Aktie kann für den Austausch verwendet werden:

Austauschaktie	ISIN	Maßgebliche Börse
Deutsche Post AG	DE0005552004	XETRA

Anpassungen, Kündigung, Marktstörung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des Rückzahlungstermins führen.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz: Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Fall der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Wertpapiere solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Keine

WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Wertpapiere sollen jedoch am 21. September 2020 in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

- **Risiko aus der Struktur:** Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Referenzaktien gebunden ist. Die Wertentwicklung der Referenzaktien kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Korbpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Korbpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.
- **Risiko in Bezug auf den Basiswert:** Aus dem Basiswert bzw. den Referenzaktien ergeben sich verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaften, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaften, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaften anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit den Gesellschaften. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen. Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien. Wenn die Kurse der Referenzaktien sinken, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.
- **Risiko aus Anpassungen:** Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf die Referenzaktien vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung einer Referenzaktie erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den die Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung einer Referenzaktie kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die diese Ersatzreferenzaktie noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.
- **Risiko aus endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag:** Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts für den Fall wird erst am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und damit möglicherweise erst nach seiner Investitionsentscheidung festgelegt. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine vorläufige Referenzaktie vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige Referenzaktie durch eine andere, bereits in den Zertifikatsbedingungen genannte Referenzaktie (siehe Austauschaktie) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Erfolgt eine Änderung des Anlageurteils nach 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Starttag wird diese durch die Emittentin nicht berücksichtigt. Auch wenn die Emittentin einen solchen Austausch mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Referenzaktien vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Korbpreis einen bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises unterschreitet. Vielmehr kann die Austauschaktie ebenso wie die übrigen Referenzaktien eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Startpreis) aufweisen und somit maßgeblich dafür sein, dass ein Totalverlust entstehen kann bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die endgültige Zusammensetzung des

Basiswerts wird von den Ergebnissen interner Bewertungsverfahren der Emittentin und den daraus folgenden Anlageurteilen für einzelne Aktien beeinflusst, die gegebenenfalls von den Bewertungen und Anlageurteilen Dritter abweichen.

- **Risiko von Kursschwankungen:** Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.
- **Risiko bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt:** Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität der Referenzaktien oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse der Referenzaktien erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter die Kurse der Referenzaktien sinken und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse der Referenzaktien, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.
- **Risiko eines Interessenkonflikts:** Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in den Referenzaktien zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf die Referenzaktien. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für eine oder mehrere Referenzaktien ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert der Referenzaktien fällt oder steigt, was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.
- **Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente:** Die SRM-Verordnung und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz legen einen Rahmen für die Abwicklung von ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten fest. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Maßnahmen beschließen und bestimmte Abwicklungsbefugnisse in der Weise ausüben, einschließlich des Bail-in Instruments oder anderer Abwicklungsinstrumente, die dazu führen, dass die Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der prospektgegenständlichen Wertpapiere, Verluste auffangen. Die Ergreifung solcher Maßnahmen und die Ausübung solcher Abwicklungsbefugnisse können die Rechte der Gläubiger oder deren Durchsetzung negativ beeinflussen und zu Verlusten bei den Gläubigern in dem Umfang führen, dass der Gläubiger seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Anlage in die prospektgegenständlichen Wertpapiere verlieren kann.

**ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE
ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT**

ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots:

Emissionspreis und öffentliches Angebot: Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere ist am 15. Juli 2020. Die Wertpapiere werden von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom 15. Juli 2020 bis 14. August 2020 (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis von Euro 1.000,00 zzgl. 1,50% Ausgabeaufschlag pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem 14. August 2020 zu beenden bzw. zu verlängern.

Valuta: 21. August 2020

Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann die Wertpapiere in der Zeichnungsfrist zu dem Emissionspreis zzgl. des Ausgabeaufschlags pro Wertpapier erwerben. Die im Emissionspreis zzgl. Ausgabeaufschlag inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen 50,00. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.

WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge: Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

Übernahme und Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.